

Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

Sie haben das Recht,

- dem Gericht vorzuschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und die Verpflichtung zu übernehmen, die Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten;
- dem Gericht eine Strafaussetzung auf Bewährung vorzuschlagen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.

(2) Die Bürgschaftserklärung soll kontrollierbare Verpflichtungen enthalten.

DRITTER ABSCHNITT

Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Vorbemerkung: Vgl. die Anm. zu § 2 Abs. 1 und § 12 StPO.

§58

Voraussetzungen der Übergabe

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des *Täters eine wirksame^ erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahriässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist!

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

Anmerkung: Zur Verfolgung von Verfehlungen durch die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege vgl. § 2 Abs. 3 und §§ 3 und 6 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 4).

§59

Art und Weise der Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellende Entscheidung; die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen.